

Verbindlichkeiten habe; dieses Interesse gehe aber auf Zahlung des vertragsmäßigen Erwerbepreises und sei deshalb nach der Differenz dieses Preises und des gegenwärtigen Sachwertes zu bemessen.

Eine größere Anzahl von Petitionen wendet sich gegen § 2 des Entwurfs. In einer Petition, die eingereicht ist von der Handelskammer in Hildesheim, wird der Wunsch ausgesprochen, daß das in § 2 enthaltene Verbot der vertragsmäßigen Festsetzung der Vergütung in Wegfall komme, daß die Vereinbarung vielmehr Giltigkeit habe, falls sie keine höhere Vergütung festsetze als die Hälfte des Betrages der gezahlten Raten, daß ferner der Verkäufer berechtigt sein solle, die Vergütung an den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen, und daß endlich sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer der Rechtsweg wegen Erhöhung oder Ermäßigung der Vergütung offen stehen solle.

Eine andere Petition, von der Handelskammer in Braunschweig überreicht, will, daß eine Rückzahlung der erlegten Teilzahlungen gegen Herausgabe der Sache unter gleichzeitiger Entschädigung für etwaige Abnutzung nur dann stattfinden habe, wenn bereits ein gewisser Prozentsatz des Kaufpreises (etwa die Hälfte) erlegt sei; nur was über diesen Satz hinaus bezahlt sei, soll der Rückzahlungspflicht unterliegen.

Zwei andere Petitionen, eine darunter überreicht von der Nähmaschinenfabrik Reiblinger, halten es für zweckmäßig, daß die Nähmaschinen nicht in den § 2 des Gesetzentwurfs einbezogen werden; denn bei ihnen komme es nicht auf die Nutzung, sondern auf die Abnutzung an, die häufig eine derartige sei, daß bei einer unrichtigen Behandlung eine Nähmaschine in kurzer Zeit völlig unbrauchbar werde. Es sei deshalb ungerecht, wenn dem Verkäufer nur ein Anspruch auf Ersatz für die Nutzung und nicht auch für die Abnutzung gewährt werde.

Eine weitere Petition beklagt sich dagegen, daß der Entwurf lediglich den Abzahlungskäufer schütze; billigerweise müsse auch dem Verkäufer wenigstens gestattet sein, empfangene Teilzahlungen zurückzuhalten, bis die Höhe des Betrages für Aufwendungen, Beschädigungen u. s. w. festgestellt sei. Andernfalls würde der Verkäufer völlig in die Hände des böswilligen Schuldners geliefert.

Eine andere Petition wendet sich gegen den § 4 des Entwurfs. Sie wünscht einen Zusatz zu § 4 dahin: hat der Verkäufer die Sache in Teillieferungen zu gewähren, und der Käufer nur den Preis der bereits gelieferten Teile zu bezahlen, so muß der Betrag, mit dessen Zahlung der Käufer im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der bereits gelieferten Teile gleichkommen.\*) Es wird zur Begründung ausgeführt, daß bei der jetzigen Fassung Zweifel entstehen könnten, ob der Kaufpreis des ganzen Verkaufsgegenstandes oder der Kaufpreis der bereits gelieferten Teile gemeint sei.

Ferner wird von anderer Seite gebeten, daß die auf Abzahlung gekauften, vom Mieter in die Wohnung eingebrachten Gegenstände dem Pfandrechte des Vermieters unterliegen sollen, falls nicht das Eigentumsrecht eines Dritten durch Zeichen bemerklich gemacht oder dem Vermieter angezeigt worden sei.

Einige andere Petitionen halten es für erforderlich, daß dem Verkäufer im Falle der Zwangsversteigerung der Sachen des Käufers ein Vorkaufsrecht an den Abzahlungsgegenständen eingeräumt werde, ferner daß die auf Abzahlung entnommenen Gegenstände mit einem Kennzeichen (Stempel u. dergl.) versehen werden sollen, sowie daß der Verkäufer verpflichtet sein solle, von Dritten Zahlungen für den Käufer anzunehmen.

Schließlich möchte ich noch eine Petition erwähnen, die überreicht ist von dem Centralverbande der deutschen Tapezierer in Leipzig, in welcher der Wunsch ausgesprochen wird,

\*) Börsenverein d. d. Buchhändler. (vgl. Börsenbl. No. 11 v. 15. Jan. 1894.)

bei Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts zwei Kontrakte auszufertigen, von denen einer dem Käufer ausgehändigt werden muß, damit er stets orientiert ist über die Verpflichtungen, die er eingegangen ist; ferner, daß die Abzahlungsgeschäfte, die Gold- und Silberwaren zu verkaufen haben, den Gold- und Silberwert in den Kontrakten angeben müssen, um den Laien vor Uebervorteilung zu schützen; endlich sollen bei gerichtlichen Klagen vereidete Sachverständige zugezogen werden, damit sich ein Fall, der in Leipzig passiert ist, wo ein Hausknecht, der später Möbelhändler geworden ist, als Sachverständiger zugezogen wurde, nicht wiederholen könne.

Meine Herren, die Petitionen sind in der Kommission zur Verhandlung gekommen; es ist dort beschlossen, den Reichstag zu bitten, diese Petitionen durch die Beschlußfassung über das Abschlagszahlungsgesetz für erledigt zu erklären. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt.

Wir gehen über zu dem Gesetzentwurf, und zwar meine ich, die §§ 1 und 2, zu welchen ein Antrag vorliegt, der beide Paragraphen betrifft, in der Diskussion zu verbinden. — Hiermit sind Sie einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 1 und 2 mit dem Antrag Lenzmann Nr. 289 der Drucksachen und dem Antrag Dr. Ennecerus Nr. 290 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lenzmann.

Abgeordneter Lenzmann: Meine Herren, bei der ersten Beratung des heute zur Diskussion stehenden Gesetzentwurfs habe ich bereits ausgesprochen, daß es wünschenswert sei, diese Materie recht bald zu regeln, und daß man demzufolge von einer Kommissionsverhandlung Abstand nehmen und die sofortige Beratung in zweiter Lesung belieben möge. Allerdings bedaure ich fast, jenen Standpunkt damals eingenommen zu haben; denn die Fülle von Petitionen, die Ihnen seitens des Herrn Referenten vorgelegt ist, und die Menge der darin angeregten Fragen, sowie auch die nicht ganz geringe Anzahl der aus der Mitte des Hauses zu dieser Gesetzesvorlage gestellten Anträge beweist, daß doch eine ganze Reihe kontroverser Punkte dabei zu erörtern ist, die sich sehr schlecht bei einer sofortigen Plenarverhandlung in zweiter Beratung erledigen läßt.

Das Gesetz ist wichtig genug, um nicht überhastet zu werden. — Wie sehr eine Ueberhastung der Gesetzgebung zu tadeln ist, hat sich erst vor einigen Tagen bei der Börsensteuer-gesetzgebung gezeigt, bei der wir einen von der Kommission wenigstens unklar ausgedrückten Antrag so bedenklich fanden, daß eine besondere Kommission von Sachverständigen heute schon im Reichstage zusammengetreten ist, um das Malheur wieder gut zu machen, was in der zweiten Beratung angerichtet ist. Ob das in der dritten Beratung gelingt, weiß ich nicht. — Sollte von irgend einer Seite heute noch bezüglich der hier vorliegenden Gesetzesmaterie die Kommissionsberatung gewünscht werden, so würde ich mich nicht dagegen stemmen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Beunruhigung noch länger währt. Es ist viel besser, ein gutes Gesetz kommt etwas später zu stande, als ein schlechtes schnell; denn ein schlechtes Gesetz los zu werden, ist unendlich schwer.

Die Schwierigkeit in dem vorliegenden Fall liegt darin, daß wir hier zunächst eine Bahn beschreiten, bei der die Vertragsverabredung in bestimmter Beziehung nicht mehr gelten soll. Es soll den Kontrahenten nicht mehr gestattet sein, an die Auslösung des Vertrages durch mutua consensus, gegenseitige Uebereinstimmung, die von ihnen beliebten civilrechtlichen Folgen zu knüpfen. Auf der anderen Seite sollen die eintretenden Folgen gesetzlich geregelt werden. Vielleicht wäre es besser gewesen, ein Gesetz zu machen, in dem einfach stünde, daß die sogenannte Ver-wirkungsklausel, d. h. die Vertragsbestimmung, wonach bei Auf-lösung des Vertrages auf seiten des Verkäufers diesem die bereits gezahlten Raten zufallen sollen, ungiltig ist, indem die